AMTSBLATT

DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMUNDEN

Jahrgang 2026 **Ausgegeben am 10. August 2026** **www.ris.bka.gv.at**

Nr. 4 Verordnung: **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden mit welcher ein Platzverbot erlassen wird (Waffengesetz-Platzverbots-Verordnung – Bezirk Gmunden)**

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Gmunden mit welcher ein Platzverbot erlassen wird (Waffengesetz-Platzverbots-Verordnung - Bezirk Gmunden)

Gemäß § 42 Abs. 5a Waffengesetz (WaffG), BGBl. I Nr. 12/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 56/2025, wird zur Verhinderung einer Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen verordnet:

§ 1
Gefahrenbereich

(1) Im Zusammenhang mit der Sicherung oder der Vernichtung von Kriegsmaterial besteht in folgendem Gefahrenbereich eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen: **Gemeindegebiet 4820 Bad Ischl, gesamtes Areal des Nussensees sowie des angrenzenden Rundweges, Katastralgemeinde KG 42013 (4820 Bad Ischl) Gst-Nr. 341 / EZ 243**.

§ 2
Verbote und Gebote

(1) Das Betreten des unter § 1 genannten Gefahrenbereiches ist verboten. Weiters sind alle Personen im Gefahrenbereich verpflichtet, diesen unverzüglich zu verlassen.

(2) Ausgenommen vom Verbot des Betretens und des Aufenthaltes sind die Organe der zuständigen Behörden und die Einsatzkräfte, die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie die von der Waffenbehörde hiezu ausdrücklich zugelassenen Personen.

§ 3
Befugnisse

(1) In dem unter § 1 genannten Gefahrenbereich sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, jedermann aus dem Gefahrenbereich zu weisen. Zu diesem Zweck dürfen sie Grundstücke und Räume betreten und ihre Befugnisse auch mit unmittelbarer Zwangsgewalt durchsetzen.

§ 4
Verwaltungsübertretungen

(1) Wer den unter § 1 normierten Gefahrenbereich betritt oder nicht verlässt, obwohl ihm dies von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes angeordnet wurde, begeht gemäß § 51 Abs. 1 Z 11 Waffengesetz eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von 900 Euro bis zu 5.000 Euro, oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

§ 5
Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt unmittelbar nach ihrer Kundmachung in Kraft.

(2) Diese Verordnung wird am 10.08.2026 durch Anschlag an den Grenzen des unter § 1 genannten Grundstückes/der unter § 1 genannten Grundstücke kundgemacht.

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Ines Lahnsteiner

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur